

# Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

## Hauptanzeigebblatt für Stadt und Kanton Luzern

### und die übrige Zentralschweiz

Siebentundvierzigster Jahrgang

Abonnementpreise:

|                           |          |           |           |
|---------------------------|----------|-----------|-----------|
| Durch die Post bezogen    | 3 Monate | 6 Monate  | 12 Monate |
| Fr. 3.40                  | Fr. 6.40 | Fr. 12.80 |           |
| Die Luzerner zum Einlegen | 3. —     | 6. —      | 12. —     |
| Abholer                   | 2.50     | 5. —      | 10. —     |

Er erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Insertionspreise:

Die einpaltige Zeile oder deren Raum:

|  |        |
|--|--------|
| Volks-Zentrale 10 Cts., Wiederholungen                         | 5 Cts. |
| Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Kantons | 12 „   |
| Uebrige Schweiz und Ausland                                    | 15 „   |

Preis der Retraum-Zeile (Zehn-Zeilen) 50 Cts.

Redaktions-Büro: Wolfstrasse Nr. 11 Luzern. Gralls-Postkasten (Zehn Zeilen die durchschnittliche Zeile) „Zentralische Anzeigebblätter“ Gralls-Postkasten Expedition-Büro: Wolfstrasse u. Kornmarkt. Luzern

### Die heutige Nummer enthält 12 Seiten.

Inhalt des zwölften Blattes: Die englische Mills und ihre Leistungen. — Schweiz.

### Vor hundert Jahren.

17. Dezember.

Verschärfung der Pachtgesetze an der nördlichen Grenze, da die damaligen Zeitumstände die genaue Nachsammlung über die Grenzen erfordern, die in Operation treten, es sei, um sich darin aufzuhalten oder um selbigen zu durchziehen.

Wahlrechtsordnung über die Niederlassungsverhältnisse der Fremden.

Die Mite beschließen: Die Hinterlagen, welche die logenartigen ewigen Einwohner oder Hinterläger von Luzern der alten Regierung (für zukünftige künftige Schulen) gestellt haben, sollen denselben zurückgestellt werden.

### Aus dem Jargon.

(H-Korresp.)

Die Preisfrage bei Referendum. Nicht im Voraus zu entscheiden in unserem Kantone noch nicht aus. Vielmehr scheint es, daß diese Frage in letzter Zeit wieder aufgenommen hat. Das zeigte sich schon am 13. November bei der eidgenössischen Abstimmung über die Rechts-einheit.

Das Resultat unseres Kantons ist bekanntlich: 25,000 Ja gegen 10,000 Nein. Man hatte 80,000 Ja gegen 5000 Nein erwartet.

Noch auffälliger ist das Resultat der kantonalen Gesetzesabstimmung vom 27. November über die zwei neuen Gesetze betr. Stellung und Erziehung verfallungsmässiger Volksgenossen (Initiative) und betr. Förderung der Viehvermehrung und Entschädigung bei Verlust durch Stürze. Das Ergebnis der Volksvotation ist: 17,000 Ja und 12,000 Nein.

Weder Gesetze sind zwar angenommen, aber mit ganz bescheidenem Mehr, trotzdem eine öffentliche Opposition gegen dieselben sich gar nicht geltend machte. Die Behauptungen aller Parteien und alle öffentlichen Versammlungen, welche zur Diskussion dieser zwei Referendumsvorlagen abgehalten wurden, sprachen sich einstimmig für dieselben aus. Und nun doch die auffällig große Zahl der Verweigerer!

Hauptsächlich beim neuen Initiativegesetz ist dieses Ergebnis sehr auffallend. Allgemein wurde daselbst gut aufgenommen, weil es gegenüber dem früheren Gesetz wesentliche Erleichterungen für die Ausübung dieses Volkserwerbs brachte. Man erwartete gar keine Opposition. Ob in den vielen Klein eine zielbewusste Intention liegt die weitere Ausdehnung der Volkswahl liegt, wie verhältnismäßig nicht angenommen werden, ist doch zweifelhaft.

Beim Viehvermehrungsgesetz hatte man allerdings vor der Abstimmung vernommen, daß bei der Landwirten selbst, zu deren Gunsten man das Gesetz ausgearbeitet hatte, eine ziemlich eingreifende Opposition sich entwickelte. Aber das dieselbe solche Dimensionen annehme, das wurde nicht vermutet. Die kleine annehmende Mehrheit, welche das Gesetz über Wasser gehalten hat, besteht nun zum größten Teil aus Nichtlandwirten, während die Mehrheit der Bauern das zu ihrem Vorteil bestimmte Agrargesetz vorzuziehen hat.

Es ist das eine eigenartige Erscheinung, welche zu unliebsamen Konsequenzen führen kann. Denn das nunmehr angenommene Viehvermehrungsgesetz führt nicht etwa die Viehvermehrung sofort obligatorisch im ganzen Kanton ein, wie folgendes vor einigen Jahren im Kanton Zürich geschah, wo einigen Jahren im Kanton Zürich geschah, wo vielerorts statt das Gesetz auf die Initiative der Bauerngemeinden ab. Wenn mehr als die Hälfte der Wähler von Bauern in der Gemeinde ein gestelltem Hindernis, welche zugleich mehr als die Hälfte des Hindernisses bestanden, die Errichtung einer Viehvermehrungsgesetz für die Gemeinde beschließt, so ist dieses Gesetz für sämtliche Viehbesitzer der Gemeinde verbindlich.

Von dieser Initiative der Viehbesitzer wird nun voraussichtlich in der nächsten Zeit wenig zu hören sein. Dann bleibt aber das Gesetz trotz seiner Annahme in seinen wesentlichen Bestimmungen für geraume Zeit ein toter Buchstabe, ein Dekorationsschild in unserer Legislative. Und es können bis auf weiteres nur die Vorschriften desselben betreffend die Ausrichtung der Entschädigung bei Viehverlust durch Stürze effektiv vollzogen werden.

Das Gesamt-Steuerkapital vom 1. Januar 1898 vergleicht gegenüber dem gleichen Tage von 1894 eine Zunahme von 175,782 Fr. Kataster und Erwerb haben zusammen um 3,515,505 Fr. zugenommen, wogegen das Vermögen um 8,839,723 Franken abgenommen hat. An der Kapitalvermehrung partizipieren die Kantone Luzern (mit 3,701,456 Fr.) und Hochdorf (59,936 Fr.), während die übrigen Kantone eine Kapitalverminderung aufweisen, und zwar: Sursee 1,089,046 Fr., Willisau 1,625,384 Fr., Entlebuch 901,600 Fr.

Der Netto-Steuerertrag, inklusive Fr. 41,470.82 Zuschlag für Progression, im Berichtsjahr beträgt Fr. 715,682.14, wovon die Stadtgemeinde Luzern die Summe von Fr. 287,850.25 leistet. An Progression zahlte Luzern allein Fr. 80,465.20, somit alle anderen Gemeinden zusammen Fr. 11,014.62. Bei 88 von den 108 Gemeinden des Kantons fällt jegliche Progression dahin. Bekanntlich tritt letztere ein, wenn der persönliche Erwerb größer ist, als 5000 Fr. oder das reine Vermögen den Betrag von 100,000 Fr. übersteigt.

Steuerwesen. Es kommt ziemlich häufig vor, daß steuerpflichtige Personen, welche nach dem 1. Januar eines Jahres ihr Domizil innerhalb unseres Kantons wechseln, dann von der Steuerbehörde der neuen Wohnsitz-Gemeinde pro rata des künftigen Einkommens besteuert werden sollen. Das dies in allen denjenigen Fällen, wo es sich um ein förmliches Aufgeben des bisherigen Wohnortes handelt, vollständig falsch ist, bewiesen die folgenden zwei regierungsgerichtlichen Urtheile:

### Schweiz.

Oberst Jakob Obrecht in Thun hat die nachgeforderte Entlassung von der Stelle eines Instruktors 1. Klasse der Verwaltungstruppen und aus der Wehrpflicht am Ende dieses Jahres unter Verbandung der geleisteten Dienste erhalten. — Instruktionskorps. Laut Winterhurer „Landbote“ soll Hr. Oberst J. F. J. in Zürich als Instruktor 1. Klasse demissionirt haben.

Militärkurs im Jahre 1899. Vorläufig der Genehmigung des Militärkapitulations für 1899 hat der Bundesrat folgendes angeordnet: 1. Schule für Unteroffiziere der Infanterie-Bataillone Nr. 1—24, 88, 89, 94—96, der Schützen-Bataillone I, 2 und 3, der Genie-Bataillone Nr. 1 u. 2, der Kriegsbildungs-Abteilung I, der Festungs-Kompagnie III und Sanitäts- und Verwaltungstruppen des I. Armeekorps: vom 20. Januar bis 21. Februar in Colombier. 2. Schule für Unteroffiziere der Infanterie-Bataillone Nr. 3—5, der Schützen-Bataillone Nr. IV, V und VI, der Korpskapitulation II und der Verwaltungstruppen des II. und III. Armeekorps: vom 21. Februar bis 16. März in Karau.

Ein weiterer Beschluß verfügt: 1. Remontetur III auf die Zeit vom 4. Januar bis 3. Mai in Zürich; 2. Generalstab: Arbeitsarbeiten vom 9. Januar bis 11. März in Bern; 3. Zentralschule Ia: vom 24. Februar bis 7. April in Thun; 4. Wiederholungskurs für Stabs-Sekretäre: vom 2—16. Februar in Thun.

Luzern. Steuerkraft des Kantons Luzern. Hierüber gibt der soeben im Druck erscheinende Staatsverwaltungs-Bericht für die Jahre 1896 und 1897 authentische Auskunft. Nach den auf 1. Januar 1898 bereinigten Staatssteuer-Registern weist der Etat über das Staats-Steuerkapital folgende Steuerkraft auf:

| Kantone          | Kataster Erwerbkap. Vermögen | Total              |
|------------------|------------------------------|--------------------|
| Luzern           | 30,110,950 50,374,190        | 155,833,801        |
| Schwyz           | 8,937,433 5,244,500          | 38,095,534         |
| Uri              | 13,835,616 5,924,800         | 87,478,160         |
| Schönbühl        | 13,961,335 5,163,010         | 49,473,055         |
| Entlebuch        | 6,393,090 1,996,800          | 24,591,454         |
| Ob- u. Nidwalden | 72,391,329 66,842,300        | 125,303,094        |
| Zug              | 404,537,323                  |                    |
| <b>Summe</b>     | <b>161,195,645</b>           | <b>322,991,929</b> |

Die Liegenchaften im Kanton waren mithin amtlich geschätzt zu (72,391,929 x 6) 433,950,645 Fr., und der persönliche Erwerb betrug (66,842,300 : 6) 11,140,383 Fr. Das Vermögen stellt sich in 101,814,765 Franken liegendes und 223,498,329 Fr. bewegendes.

mit dieser Idee nicht allseitig einverstanden; viele sahen den Tag des Ruins und Schandenanges als den maßgebenden Grundpunkt an. Der Sachverhalt ist nunmehr grundsätzlich festgesetzt.

Da das „W.“ die von uns beauftragte Ausfertigung des Missionspredigers im Vereinbrotse deckt und in Schutz nimmt und gewissermaßen zu der einzigen, so werden wir zu unserm Behagen genötigt sein, zeitweise, allerdings mit Maß und rein defensiv, auf diese „Dumheiten“ zurückzukommen. Vielleicht kommt dann das „W.“ zur Einsicht, daß intra und extra gefährlich wird, und daß auch dem verfolgungsbedingten Press-Fanatismus gewisse Schranken gezogen sind.

Auf dem theologischen Teil der Vorträge einzugehen, ist nicht unsere Sache und lag nie in unserer Absicht. Wir legen deshalb auch eine Einsendung dankend beiseite, welche sich mit der „Einschneidung der Sakramente durch die Kirche“ im nächsten Vortrag beschäftigt. Dagegen glauben wir wohl das Recht zu haben, die Unhaltbarkeit der naturwissenschaftlichen Erörterungen des Redners in der ihnen zukommenden Weise hervorzuheben; sie sind von jedem Sekundarbedeutung zu überlegen, und es ist schlimm, wenn in Dingen der natürlichen Erkenntnis Anschauungen auch heute noch als maßgebend verstanden werden, wie sie etwa zu Anfang des Mittelalters als kurzweilig galten, die aber heute den Sport jedes Denkenden herausfordern. Auch auf der Redaktion des „W.“ sollte man doch das Wehr nicht allzu sehr als quantitative Möglichkeit behandeln.

Mit dergleichen vorfindlichen Anschauungen ist man in der Religion aufs äußerste, und zwar ganz unübrig; dem Theologie und Naturwissenschaft sind zweierlei und brauchen einander nicht in dieser Weise in Wege zu kommen. Es wäre schlimm für die Theologie, wenn sie sich nicht besser verträglich. Daß aber solche Dinge noch in der Presse als Ausdruck von Wissenschaftlichkeit gelehrt werden, schlägt dem Faß vollenden den Boden aus.

Waus- und Klauenfische. Von Waus- und Klauenfische erhalten wir folgende Zuschrift, die wir im Interesse der Sache Luzern geben: Am 13. ds. hat, wie das „Luzerner Tagblatt“ berichtet, Hr. Sanitätsrat Knäsel im Schoße der Bauernvereins-Delegierten-Versammlung einen Vortrag gehalten über die Waus- und Klauenfische. Wie wäre es, wenn man sein Referat dahin ergänzen könnte, es werde einer Resolution Folge gegeben, welche etwa laut:

Der Sanitätsrat verfügt:

1. Alle bis anher getroffenen Maßregeln in betreff der Klauenfische werden zur Handhabung nachmals in Erinnerung gebracht und dabei verlangt, daß die kompetenten Organe (Polizei und Viehinspektoren) dieselben mit allem Nachdrucke handhaben und beaufsichtigen. Jede Nachlässigkeit wird energisch geahndet.
2. Es wird in den öffentlichen Blättern alle Tage ein Bulletin veröffentlicht, welches genau den Stand der Suche im Kanton Luzern enthält und alle dahingehenden speziellen Verfügungen, Wägen, Belohnungen u. s. w. registriert.
3. Ein Augenmerk soll auch auf die Klauen gerichtet werden. Da die Zeit der Brutzeit für dieselben um Neujahr schon eintreten kann und die dahierige Gefahr einer Ausbreitung infolge Übertragung größer wird, hat jeder Bürger das Recht, eine frei heraufzufinde Frage zu stellen, und erhält für ein solches Tier eine Prämie von 2 Fr. bei Vorlegung desselben beim Gemeindebeamten.

Wichtig für Liegenchaftsbesitzer ist der nachstehende Entscheid des h. Regierungsrates: Es entstand die Frage, von welchem Zeitpunkt an der Käufer einer Liegenchaft die Steuern von dieser Liegenchaft bezahlen müsse. Der Gemeinderat behauptete, die Steuerpflicht beginne mit dem Datum des Ruins- und Schandenanges, der Verkäufer mit dem Tage des Verkaufes. Der Regierungsrat entschied, daß für die Steuerbekümmere der Zeitpunkt des Ruins- und Schandenanges maßgebend sei, nach derjenige des Verkaufes, sofern einzig derjenige der Fertigung. Denn nach § 3 des Steuergesetzes hat der Eigentümer der Liegenchaft die Steuern zu bezahlen. Man geht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Grundübertragungsrecht das Eigentum an einer Liegenchaft erst mit der amtlichen Aufzeichnung an den Käufer über. Bis dahin bleibt also der Verkäufer steuerpflichtig. (Entscheid vom 20. März 1896.)

Das Gleiche hatte Gesunder dieses feinerzeit im „W.“ Tagb.“ behauptet anlässlich der Verhandlung der Brandsteuer, die bekanntlich jeweils erst im nächsten Jahre bezogen werden kann, nachdem die Brandschäden in dem betreffenden Jahre ermittelt worden sind. Man war aber

anstande die Ausfertigung des Missionspredigers im Vereinbrotse deckt und in Schutz nimmt und gewissermaßen zu der einzigen, so werden wir zu unserm Behagen genötigt sein, zeitweise, allerdings mit Maß und rein defensiv, auf diese „Dumheiten“ zurückzukommen.

Vielleicht kommt dann das „W.“ zur Einsicht, daß intra und extra gefährlich wird, und daß auch dem verfolgungsbedingten Press-Fanatismus gewisse Schranken gezogen sind.

Auf dem theologischen Teil der Vorträge einzugehen, ist nicht unsere Sache und lag nie in unserer Absicht. Wir legen deshalb auch eine Einsendung dankend beiseite, welche sich mit der „Einschneidung der Sakramente durch die Kirche“ im nächsten Vortrag beschäftigt.

Dagegen glauben wir wohl das Recht zu haben, die Unhaltbarkeit der naturwissenschaftlichen Erörterungen des Redners in der ihnen zukommenden Weise hervorzuheben; sie sind von jedem Sekundarbedeutung zu überlegen, und es ist schlimm, wenn in Dingen der natürlichen Erkenntnis Anschauungen auch heute noch als maßgebend verstanden werden, wie sie etwa zu Anfang des Mittelalters als kurzweilig galten, die aber heute den Sport jedes Denkenden herausfordern. Auch auf der Redaktion des „W.“ sollte man doch das Wehr nicht allzu sehr als quantitative Möglichkeit behandeln.

Mit dergleichen vorfindlichen Anschauungen ist man in der Religion aufs äußerste, und zwar ganz unübrig; dem Theologie und Naturwissenschaft sind zweierlei und brauchen einander nicht in dieser Weise in Wege zu kommen. Es wäre schlimm für die Theologie, wenn sie sich nicht besser verträglich. Daß aber solche Dinge noch in der Presse als Ausdruck von Wissenschaftlichkeit gelehrt werden, schlägt dem Faß vollenden den Boden aus.

Waus- und Klauenfische. Von Waus- und Klauenfische erhalten wir folgende Zuschrift, die wir im Interesse der Sache Luzern geben: Am 13. ds. hat, wie das „Luzerner Tagblatt“ berichtet, Hr. Sanitätsrat Knäsel im Schoße der Bauernvereins-Delegierten-Versammlung einen Vortrag gehalten über die Waus- und Klauenfische. Wie wäre es, wenn man sein Referat dahin ergänzen könnte, es werde einer Resolution Folge gegeben, welche etwa laut:

Der Sanitätsrat verfügt:

1. Alle bis anher getroffenen Maßregeln in betreff der Klauenfische werden zur Handhabung nachmals in Erinnerung gebracht und dabei verlangt, daß die kompetenten Organe (Polizei und Viehinspektoren) dieselben mit allem Nachdrucke handhaben und beaufsichtigen. Jede Nachlässigkeit wird energisch geahndet.
2. Es wird in den öffentlichen Blättern alle Tage ein Bulletin veröffentlicht, welches genau den Stand der Suche im Kanton Luzern enthält und alle dahingehenden speziellen Verfügungen, Wägen, Belohnungen u. s. w. registriert.
3. Ein Augenmerk soll auch auf die Klauen gerichtet werden. Da die Zeit der Brutzeit für dieselben um Neujahr schon eintreten kann und die dahierige Gefahr einer Ausbreitung infolge Übertragung größer wird, hat jeder Bürger das Recht, eine frei heraufzufinde Frage zu stellen, und erhält für ein solches Tier eine Prämie von 2 Fr. bei Vorlegung desselben beim Gemeindebeamten.

Wichtig für Liegenchaftsbesitzer ist der nachstehende Entscheid des h. Regierungsrates: Es entstand die Frage, von welchem Zeitpunkt an der Käufer einer Liegenchaft die Steuern von dieser Liegenchaft bezahlen müsse. Der Gemeinderat behauptete, die Steuerpflicht beginne mit dem Datum des Ruins- und Schandenanges, der Verkäufer mit dem Tage des Verkaufes. Der Regierungsrat entschied, daß für die Steuerbekümmere der Zeitpunkt des Ruins- und Schandenanges maßgebend sei, nach derjenige des Verkaufes, sofern einzig derjenige der Fertigung. Denn nach § 3 des Steuergesetzes hat der Eigentümer der Liegenchaft die Steuern zu bezahlen. Man geht nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Grundübertragungsrecht das Eigentum an einer Liegenchaft erst mit der amtlichen Aufzeichnung an den Käufer über. Bis dahin bleibt also der Verkäufer steuerpflichtig. (Entscheid vom 20. März 1896.)

Das Gleiche hatte Gesunder dieses feinerzeit im „W.“ Tagb.“ behauptet anlässlich der Verhandlung der Brandsteuer, die bekanntlich jeweils erst im nächsten Jahre bezogen werden kann, nachdem die Brandschäden in dem betreffenden Jahre ermittelt worden sind. Man war aber